

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 12.02.2016	Vorlage-Nr. XVII-0704/2016
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	10.02.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.02.2016	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	14.03.2016	Entscheidung

Betreff

Dringlichkeitsantrag zur Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien für den Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages des Kreistagsabgeordneten Löhr vom 05.02.2016 (siehe Anlage) auf Änderung des Kreistagsbeschlusses vom 05.10.2015 zur Festlegung von Schulbezirken für den Besuch der Gymnasien aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt hat der Ausschuss für Schule und Sport am 10.02.2016 folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

1. Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 05.10.2015 wird um folgende Anlage ergänzt:

„Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien, gültig ab 01.08.2016

Schulbesuch in Hildesheim für Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Ergänzend zu § 3 der Satzung (Übergangsregelung) können Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt auch ab dem Schuljahr 2016/2017 ein Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) besuchen. In dem Fall werden die Fahrtkosten bis zur nächsten Schule (nach der Satzung ein Gymnasium in Salzgitter) erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten tragen die Erziehungsberechtigten selbst.

Wenn Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt ein öffentliches Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besuchen, werden die Fahrtkosten maximal bis zur höchsten Preisstufe des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Wolfenbüttel beschränkt.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn der Besuch einer Schule in Salzgitter eine unzumutbare Härte bedeutet oder der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) aus pädagogischen Gründen geboten ist.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 der Grundschulen Elbe, Sehlde und Hohenassel über die Möglichkeit des Schulbesuches in Hildesheim und die rechtlichen Folgen bezüglich der Schülerbeförderung zu informieren.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2015 die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien beschlossen, die zum 01.08.2016 in Kraft tritt.

5

Die Satzung sieht u.a. vor, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt Gymnasien in Salzgitter besuchen (Kranich-Gymnasium, Gymnasium Am Fredenberg, Gymnasium Salzgitter-Bad). Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt, die ab dem Schuljahr 2016/17 Gymnasien in Hildesheim neu besuchen möchten, können dort aufgenommen werden, erhalten aber nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule (Schule in Salzgitter) erstattet.

10

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassen der Grundschulen Elbe, Sehlide und Hohenassel wurden mit Schreiben vom 07.01.2016 über die Schulbezirke für den Besuch von Gymnasien ab dem Schuljahr 2016/17 informiert. In dem Schreiben wurde nicht darauf eingegangen, dass auch ein Schulbesuch in Hildesheim möglich ist, die Fahrtkostenerstattung aber eingeschränkt ist. Erstattet werden in diesem Fall nur die Fahrtkosten, die zum Gymnasium in Salzgitter entstehen würden.

15

20 Eine höhere Fahrtkostenerstattung ist im Fall einer Ausnahmegenehmigung möglich:

Wenn Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt ein öffentliches Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besuchen, werden die Fahrtkosten maximal bis zur höchsten Preisstufe des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Wolfenbüttel beschränkt.

25

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn der Besuch einer Schule in Salzgitter eine unzumutbare Härte bedeutet oder der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) aus pädagogischen Gründen geboten ist.

30

Eine solche Ausnahmegenehmigung liegt in den wenigsten Fällen vor.

Die derzeitige Rechtslage hat in der Elternschaft zu Irritationen und Unklarheiten geführt. Eltern befürchten, dass ihre Kinder keine Schulen in Hildesheim mehr besuchen dürfen.

35

Der Ausschuss für Schule und Sport hat einstimmig den Bestand der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken von Gymnasien bestätigt, empfiehlt aber, der Satzung eine Anlage mit folgendem Wortlaut beizufügen:

40

„Ergänzend zu § 3 der Satzung (Übergangsregelung) können Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt auch ab dem Schuljahr 2016/2017 ein Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) besuchen. In dem Fall werden die Fahrtkosten bis zur nächsten Schule (nach der Satzung ein Gymnasium in Salzgitter) erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten tragen die Erziehungsberechtigten selbst.

45

Wenn Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt ein öffentliches Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besuchen, werden die Fahrtkosten maximal bis zur höchsten Preisstufe des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Wolfenbüttel beschränkt.

50

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn der Besuch einer Schule in Salzgitter eine unzumutbare Härte bedeutet oder der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) aus pädagogischen Gründen geboten ist.“

55

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 der Grundschulen Elbe, Sehlide und Hohenassel über die Möglichkeit des Schulbesuches in Hildesheim und die rechtlichen Folgen bezüglich der Schülerbeförderung zu informieren.

60

Christiana Steinbrügge

65

70 **Anlagen:**

Antrag des Herrn Kreistagsabgeordneten Löhr vom 05.02.2016